Zeitschrift: Der Friede: Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung

Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft

Band: - (1917)

Heft: 4

Artikel: Erläuterung der Haltung der nationalen Partei Transvaals hinsichtlich

des grossen Rechtsprinzips, dargelegt in der Note Grossbritanniens an

die neutralen Mächte

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-801577

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Infolge lebhafter und andauernder Schritte des Heiligen Stuhles und, wie es heisst, eines unmittelbaren Gesuches namhafter Belgier an den Kaiser, hat die deutsche Reichsregierung beschlossen, die Deportationen von Belgiern einzustellen und die weggeführten Leute wieder in ihre Heimat zu verbringen. Bereits sollen von 60,000 Deportierten 13,000 nach Belgiem zurückgekehrt sein.

Im englischen Unterhaus erklärten zwei Abgeordnete, dass ein Viertel des englischen Volkes offen die Friedensagitation betreibe und dass die Verbündeten schleunigst annehmbare Friedensbedingungen formulieren müssten.

Die italienischen "offiziellen" Sozialisten führen ihren Friedensfeldzug tapfer weiter. So brachte der Abgeordnete Modigliani in der Kammer eine neue Tagesordnung ein, die jede Politik verurteilt, welche nicht bezweckt, in allen kriegführenden Ländern eine entschiedenere Orientierung nach einem baldigen Frieden zu erzeugen. In seinen Ausführungen betonte Modigliani, die militärische Lage schliesse eine Entscheidung durch Waffenerfolg in diesem Frühjahr aus.

Der neue russische Minister des Innern verfügte die Aufhebung aller drakonischen Gesetze gegen die Angehörigen feindlicher Staaten; die Enteignungsverfahren gegen feindliche Staatsangehörige werden eingestellt, feindlichen Staatsangehörigen sollen in Russland keine Schwierigkeiten mehr hinsichtlich ihrer Erwerbstätigkeit bereitet werden.

Die russischen und deutschen Sozialdemokraten wechselten durch dänische Vermittlung Sympathietelegramme mit der Hoffnung auf baldigen Friedensschluss. Sowohl im Reichstag als in der bulgarischen Sobranje sprachen die Regierungsvertreter die Erwartung aus, die neue Lage in Russland möchte sich befestigen und es den beiden Ländern vergönnt sein, in einem ehrenvollen Frieden künftig mit- und nebeneinander zu leben.

Erläuterung der Haltung der nationalen Partei Transvaals hinsicht ich des grossen Rechtsprinzips, dargelegt in der Note Grossbritanniens an die neutralen Mächte.

Folgender Satz aus der Note, welche seitens der britischen Regierung gewissen neutralen Staaten überreicht wurde, hat die Aufmerksamkeit des Zentralkomitees der transvaalischen Nationalen Partei erregt:

"Ein Friede ist nicht möglich, so lange nicht Gewähr besteht für die Wiederherstellung der verletzten Rechte und Freiheiten, für die Anerkennung des Grundsatzes der Nationalitäten und der freien Existenz der kleinen Staaten..."

Während des gegenwärtigen Krieges ist von britischen Staatsmännern und in der britischen öffentlichen Presse oft verkündet worden, dass dieses grosse Prinzip bei den kommenden Friedensverhandlungen die Haltung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Grossbritannien bestimmen würde; jetzt aber ist es das erste Mal, dass es offiziell von Seiner Majestät Regierung anerkannt worden ist. Diese Tatsache veranlasst uns, im Interesse und im Namen der Partei, deren Vertreter wir sind, hinsichtlich dieser Erklärung folgendes bekanntzugeben:

Die "Nationale Partei" ist eine der grössten politischen Parteien dieses Landes und vertritt die Staatsangehörigen der ehemaligen Südafrikanischen Republik und des Oranje-Vrijstaats. Wir bezweifeln nicht, dass die grosse Mehrzahl unserer Mitbürger, in den zwei früheren Republiken sowohl wie in den britischen Kolonien Natal und Kapkolonie, ungeachtet der politischen Partei, welcher sie angehören, sich in dieser Angelegenheit auf unsere Seite stellen werden.

Wo es sich in betreff der Durchführung dieses erhabenen Prinzips um die Ehre Grossbritanniens handelt, wäre es unter keiner Bedingung und unter keinem Vorwand möglich, die Südafrikanische Republik oder den Oranje-Vrijstaat bei der Anwendung desselben auszuschliessen, weil es ihre Existenz als freie Staaten war, die durch Grossbritanniens Eroberungstat von 1902 beendet wurde.

Die Argumente Englands gegen die Durchführung dieses Prinzips von Grossbritannien, im Zusammenhang mit seiner eigenen Annexion, sind zweierlei Art:

Das erste ist, dass die Verfassung der südafrikanischen Union unseren Staaten ihren unabhängigen Charakter genommen hat. Dieses Argument ist jedoch niemals deutlich erläutert worden, während diese Staaten doch ein unbestreitbares Recht auf Unabhängigkeit haben.

Es ist kaum nötig, zu betonen, dass dieses Argument mit gleicher Kraft und Gültigkeit in betreff der in der letzten Zeit von europäischen Mächten eroberten und annektierten Länder und Gebiete in Anwendung gebracht werden dürfte. Wenn einfach politische Aenderungen der Rückgabe solcher Gebiete im Wege stehen könnten, so ist das Prinzip, wie es Seiner Majestät Regierung dargestellt hat, vollständig ohne praktische Bedeutung.

Das zweite Argument ist die Behauptung, dass durch die Teilnahme einiger unserer Mitbürger an den Feldzügen gegen die deutschen Kolonien in Südafrika die "Bæren" die Annexion ihres Landes genehmigt haben und damit billigen, dass es in Zukunft einen Teil der britischen Kolonien bilde.

Dieses Argument ist auf der unrichtigen Annahme begründet, dass eine Genehmigung unter Umständen, die man zu ändern nicht imstande ist, dasselbe ist wie eine freiwillige Genehmigung. Und dasselbe Argument dürfte gegen die Befreiung einiger der in Europa eroberten Gebiete, deren Bewohner an der Seite ihrer respektiven Eroberer kämpfen, angeführt werden. Wenn eine derartige Haltung besiegter Völker diesen ihre Unabhängigkeitsrechte entreissen könnte, so ist auch aus diesem Grunde die britische Note ohne Bedeutung und also wertlos.

Wir gestatten uns, im Namen unserer Mitbürger öffentlich zu erklären, dass wir mit Freude und Dankbarkeit die Rückgabe unserer Unabhängigkeit antreten werden, und wir geben gern bekannt, dass eine solche Rückgabe, falls Grossbritannien sie ausführt, bevor sie ihm als etwaige Kontrabedingung bei einer eventuellen Friedenskonferenz vorgeschrieben wird, dadurch der ganzen Welt den Beweis liefern wird, dasses bei dem Aussprechen des Prinzips der Rückgabe eroberter Staaten nur von ehrlichen Motiven belebt war, und so würde es auf immerdar gegen den Verdacht, dass heuchlerischer Vorbedacht seinen Forderungen zugrunde lag, bewaffnet sein.

Hinsichtlich der grossen Bedeutung dieser Angelegenheit hält das Zentralkomitee es für geeignet, obige Erklärung zu veröffentlichen.

(unterzeichnet) T. J. Roos, Vorsitzender. H. J. Poutsma, Sekretär.